

## Beschluss

2/2008



aej

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend  
in Deutschland e.V.

118. Mitgliederversammlung  
20. bis 23. November 2008

## aej-Beitragsordnung

### I. Mitgliedsbeiträge

1. Mitglieder der aej nach § 4 und § 5 der Satzung zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrags wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Delegierte gem. § 7 Abs. 5 der Satzung sind von einer Beitragszahlung befreit.
3. Die bundeszentralen Jugendverbände und Jugendwerke nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) der Satzung und die bundeszentralen Jugendwerke in der Vereinigung der Evangelischen Freikirchen nach § 4 Abs. 1 Buchst. b) der Satzung zahlen zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag nach Ziff. 1 dieser Beitragsordnung einen besonderen Beitrag.  
Die Aufteilung erfolgt nach dem Verhältnis der von der aej den betreffenden Mitgliedern bewilligten öffentlichen und kirchlichen Zuschüssen, die zur Finanzierung des Haushaltes und der Aktivitäten der bundeszentralen Jugendwerke beitragen.  
Die Höhe des besonderen Beitrags wird für drei Jahre festgesetzt.  
Über die Aufteilung dieses besonderen Mitgliedsbeitrags verständigen sich die betreffenden Mitglieder einvernehmlich. Auf Vorschlag des Finanz- und Förderpolitischen Beirats stellt der Vorstand die Höhe dieses besonderen Beitrags für das betreffende Mitglied fest.  
Sofern eine Einigung nicht erzielt werden kann, entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Finanz- und Förderpolitischen Beirates.

### II. Dienstleistungsentgelt

1. Die sonstigen Zuwendungsempfänger öffentlicher Mittel zahlen jährlich ein besonderes Dienstleistungsentgelt. Als sonstige Zuwendungsempfänger gelten die Empfänger des jeweiligen Zuschusses (in der Regel Letztempfänger).
2. Das Dienstleistungsentgelt der Zuwendungsempfänger wird abhängig vom Fördervolumen erhoben. Der Hebesatz zur Ermittlung des Dienstleistungsentgelts wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren festgesetzt.

### III. Sonstige Regelungen

1. Die Umsetzung dieser Beitragsordnung ist eine Angelegenheit des laufenden Haushaltsvollzugs in der Verantwortung des Vorstands und der Geschäftsstelle.

2. Die jährlichen Beiträge der Mitglieder und die Entgelte der sonstigen Zuwendungsempfänger sind in einer Tabelle dargestellt, die dieser Ordnung anliegt.
3. Änderungen dieser Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Sie ersetzt die Beitragsordnung aus dem Jahr 2007, beschlossen auf der 117. Mitgliederversammlung.

### **Übergangsregelungen:**

#### Übergangsregelung Nr. 1:

Außerordentliche Mitglieder nach § 5 der Satzung zahlen einen jährlichen Grundbetrag in Höhe von €140,00 für das Jahr 2009.

#### Übergangsregelung Nr. 2:

Sonstige Zuwendungsempfänger zahlen im Jahr 2009 ein Dienstleistungsentgelt in Höhe von 1,07 % der im Jahr 2007 über die aej-Zentralstelle erhaltenen öffentlichen Förderung.

*2 Anlagen*

**Abstimmungsergebnis: einstimmig bei vier Enthaltungen beschlossen**